

GEMEINDE BOTTMINGEN



Richtlinien
betreffend die
Kulturförderung Bottmingen

(Stand 24.03.2026)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Ziel	3
§ 2 Geltung	3
§ 3 Form der Unterstützung	3
§ 4 Zuständigkeiten	3
§ 5 Grundsätze für die Gemeindeunterstützung	4
§ 6 Beitragsgesuche von kulturellen Institutionen und Beitragsvergabe	4
§ 7 Beitragsgesuche für kulturelle Projekte und Beitragsvergabe	4
§ 8 aufgehoben	5
§ 9 Inkrafttreten	5

Richtlinien betreffend die Kulturförderung Bottmingen¹

vom 06.05.2014 (Stand 24.03.2026)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31.03.1999 folgende Richtlinien:

§ 1

Ziel

¹ Mit diesen Richtlinien

- sollen die Grundsätze für die Vergabe von Unterstützungsleistungen an kulturelle Institutionen und Projekte in Bottmingen oder für Bottmingen definiert werden,²
- soll sichergestellt werden, dass nur Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen unterstützt werden, die transparent über ihre zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel informieren und
- soll Transparenz bezüglich der Vergabep Praxis geschaffen werden.

§ 2

Geltung

¹ Diese Richtlinien regeln die Gemeindeunterstützung an kulturelle Institutionen und Projekte in Bottmingen oder für Bottmingen im Rahmen der bewilligten Budgetmittel.³

² In besonderen Fällen kann der Gemeinderat zusätzliche Mittel als Nachtragskredit bewilligen.

³ Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen besteht nicht.⁴

§ 3

Form der Unterstützung

Die Unterstützung der Gemeinde kann in Form folgender Leistungen erfolgen:

- Zurverfügungstellung von Infrastruktur,
- Personalleistungen,
- finanzielle Beiträge.

§ 4

Zuständigkeiten

¹ Über Gesuche betr. Zurverfügungstellung von Infrastrukturen der Gemeinde entscheidet die zuständige Fachperson der Verwaltung.⁵

¹ Änderung vom 24.03.2026, in Kraft per 01.04.2026

² Änderung vom 24.03.2026, in Kraft per 01.04.2026

³ Änderung vom 24.03.2026, in Kraft per 01.04.2026

⁴ Ergänzung vom 24.03.2026, mit Wirkung ab 01.04.2026

⁵ Änderung vom 24.03.2026, in Kraft per 01.04.2026

² Über Gesuche betr. Personalleistungen der Gemeinde entscheidet die Verwaltungsleitung.

³ Die Zuständigkeit betr. die Vergabe von finanziellen Beiträgen ist in den §§ 6 bis 8 festgelegt.

§ 5

Grundsätze für die Gemeindeunterstützung

¹ Die Gemeinde Bottmingen unterstützt Institutionen, Organisationen, Veranstaltende und Kunstschaffende mit dem Ziel, das Entstehen und Erhalten von sowie den Zugang zur Kultur in Bottmingen oder für Bottmingen zu fördern.⁶

² Beiträge an die Zentrumsleistungen der Stadt Basel und kulturelle Projekte mit regionaler Ausstrahlung im Leimental werden über den Kulturpool Leimental Plus abgegolten. Die finanzielle Beteiligung am Kulturpool der Region Leimental Plus (RLP) erfolgt separat gemäss Budgetbeschluss der Gemeinde.⁷

³ Die Schwerpunkte liegen in den Kulturbereichen Tanz und Theater, Musik/Gesang, Literatur, visuelle Künste, Audiovision und Multimedia sowie im Bereich kulturhistorischer Objekte und Projekte.

⁴ 8

§ 6

Beitragsgesuche von kulturellen Institutionen und Beitragsvergabe

¹ Kulturelle Institutionen haben ihr Gesuch bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahrs einzureichen.

² Dem Gesuch muss grundsätzlich ein aktueller Tätigkeitsbericht mit Jahresbudget und Rechnung beigelegt werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet im vierten Quartal des jeweiligen Kalenderjahrs über die Vergabe der Beiträge.

⁴ Von der Gesuchstellung (in den Folgejahren) in dieser Form befreit sind Institutionen, die einen Gemeindebeitrag über mehrere Jahre zugesprochen erhielten. Diese reichen der Verwaltung jeweils im ersten Halbjahr ein Auszahlungsbegehren mit Einzahlungsschein unter Beilage der üblichen Unterlagen ein.

§ 7

Beitragsgesuche für kulturelle Projekte und Beitragsvergabe

¹ Organisationen oder Veranstaltende haben ihr Gesuch um Projektunterstützung frühzeitig, jedoch spätestens drei Monate vor der Veranstaltung einzureichen.

⁶ Änderung vom 24.03.2026, in Kraft per 01.04.2026

⁷ Änderung vom 24.03.2026, in Kraft per 01.04.2026

⁸ Aufgehoben am 24.03.2026, mit Wirkung ab 01.04.2026

² Dem Gesuch muss ein Projektbeschrieb mit Budget und Finanzierungsplan beigelegt werden.

³ Die zuständige Fachperson der Verwaltung entscheidet mit dem für den Geschäftsbereich Kultur zuständigen Gemeinderatsmitglied über die Vergabe von Beiträgen bis zur Höhe von CHF 2'000 im Einzelfall im Rahmen des Budgets. Der Gemeinderat wird periodisch über die getätigten Vergaben informiert.⁹

⁴ Über höhere Beiträge entscheidet der Gemeinderat.

⁵ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Vorlage des Nachweises, dass die Finanzierung zur Realisierung des Projekts gesichert ist.

⁶ Nach Projektabschluss ist der Gemeinde unaufgefordert eine Projektabrechnung einzureichen.

§ 8¹⁰

§ 9

Inkrafttreten Diese Richtlinien treten per 01.07.2014 in Kraft.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2014-176 vom 06.05.2014.

Teilrevidiert durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2026-62 vom 24.03.2026 mit Inkraftsetzung per 01.04.2026.

⁹ Änderung vom 24.03.2026, in Kraft per 01.04.2026

¹⁰ Aufgehoben am 24.03.2026, mit Wirkung ab 01.04.2026